



**Landkreis
Neunkirchen**

**Richtlinien des Landkreises Neunkirchen zur Verordnung
über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von
Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem
Elften Buch Sozialgesetzbuch
(Stand 1. Januar 2017)**



**Willkommensregion
Neunkirchen**

Präambel

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Richtlinien zur saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gelten grundsätzlich die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie den Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI“ in der jeweils geltenden Fassung. Ansonsten sind die Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem SGB XI zu berücksichtigen.

Abschnitt I

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

1. Zuständige Behörde

- (1) Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI, von Initiativen des Ehrenamts im Sinne des § 45c SGB XI und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken zuständig.
- (2) Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe ist schriftlich beim Landkreis Neunkirchen zu beantragen, wenn das Angebot dort vorgehalten werden soll. Ansonsten ist die Anerkennung bei dem Gemeindeverband zu beantragen, in dessen Gebietsbereich das Angebot vorgehalten werden soll. Bei Kreisgrenzen überschreitenden Angeboten oder beabsichtigter landesweiter Leistungserbringung ist der Antrag bei dem Gemeindeverband zu stellen, in dessen Gebietsbereich der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters liegt. Dieser übernimmt die federführende Bearbeitung. Parallel dazu ist bei den übrigen Gemeindeverbänden ein Antrag für den jeweiligen Gebietsbereich zu stellen. Liegt der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters außerhalb des Saarlandes gilt Satz 1 entsprechend.

Möchte ein Anbieter mit Dienstsitz außerhalb des Saarlandes saarlandweit sein Angebot vorhalten, so stellt er den Antrag auf Anerkennung bei einem der Landkreise / Regionalverband Saarbrücken, diese verständigen sich untereinander über die Anerkennung.

(3) Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe erfolgt im Einvernehmen mit den Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V..

(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

2. Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Angebote, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und/oder sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Helfende)

- unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
- pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden gezielt entlasten und beratend unterstützen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
- Pflegebedürftige bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Solche Angebote können insbesondere sein:

1. Betreuungsgruppen,
2. ehrenamtliche Helfer/innen und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen,
4. Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer/innen,
5. familienentlastende Dienste,

6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen (ausgenommen sind Agenturen, deren Aufgabe ausschließlich in der Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende besteht),
 7. weitere Betreuungs- und Entlastungsleistungen,
 8. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen (wie z.B. Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA),
 9. Pflegebegleitung,
 10. Alltagsbegleitung (wie z.B. Begleitung zum Arzt, Friseur, etc.)
- (2) Zugelassene Pflegedienste im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI benötigen als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag eine Anerkennung gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI.
- (3) Die Anerkennung von Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringen, ist unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich.
- Die Einzelperson muss eine für die Erbringung der angebotenen Leistungen erforderliche Qualifikation, das heißt entweder einen Berufsabschluss gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch für anleitende Fachkräfte oder einen Berufsabschluss als examinierte/r Pflegehelfer/in, nachweisen.
- Die Einzelperson muss außerdem eine Vertretung für Kundinnen und Kunden im Krankheits- oder Urlaubsfall in geeigneter Weise sicherstellen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden, nachweisen.

3. Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

(1) Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe sind

- Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben, und
- Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

- (2) Selbsthilfegruppen im Sinne von Absatz 1 sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern. Selbsthilfeorganisationen im Sinne von Absatz 1 sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden.
- (3) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne von Absatz 1 sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Die Anbieterin oder der Anbieter des jeweiligen Angebotes hat die Möglichkeit, entweder Betreuung oder Entlastung anzubieten oder sowohl Betreuung als auch Entlastung. Sie oder er kann außerdem entweder alle in Frage kommenden Betreuungs- und Entlastungsleistungen vorhalten oder sich auf bestimmte Leistungen und/oder spezifische Zielgruppen beschränken. Maßgeblich ist das für die Angebotsanerkennung einzureichende fachliche Konzept, das den Anforderungen des § 45a Absatz 2 SGB XI und den Anforderungen des Punktes 5 Absatz 2 dieser Richtlinien entspricht.

Der Ort der beabsichtigten Leistungserbringung muss im Saarland liegen.

- (2) Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach Punkt 2 ausführenden Personen müssen über eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen. Sofern die Person nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege verfügt, ist die Einhaltung der nachfolgenden Mindestanforderungen an die erforderliche Basisschulung zu beachten:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen sowie Möglichkeiten der Hilfen,
2. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
3. Unterweisung im Umgang mit den Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
4. Unterweisung im Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen,

5. Psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
6. Grundkenntnisse der besonderen Anforderungen an die Kommunikation und Gesprächsführung mit Personen der jeweiligen Zielgruppe,
7. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u.a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung,
10. bei Entlastungsleistungen gegebenenfalls zusätzliche hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen,
11. gegebenenfalls zielgruppenspezifische (z.B. Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit psychischer Erkrankung, pflegebedürftige Kinder und Jugendliche) zusätzliche Schulungen.

Die Mindeststundenzahl für Schulungen beträgt 30 Stunden, davon mindestens 20 Stunden für die Basisschulung (Ziffern 1 bis 10) und mindestens 10 Stunden für die zielgruppenspezifische Schulung (Ziffer 11).

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausführende Person und die Kundin oder der Kunde müssen über eine gemeinsame sprachliche Ebene der Kommunikation verfügen. Zur Vermeidung von sprachlichen Barrieren sollte mindestens eine Kommunikation in einfachen Sätzen und zusammenhängend, vergleichbar dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens, möglich sein.

- (3) Die Schulung und regelmäßige Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden hat durch eine Fachkraft zu erfolgen. Als Fachkraft kommen insbesondere die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:
 Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, Hauswirtschafter/innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt.
- (4) Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen gemäß den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 87b SGB XI in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung sind der Basisqualifikation nach Absatz 2 gleichgestellt.

- (5) Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erwerbsmäßig tätiger Dienstleistungsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Berufsabschluss gemäß Absatz 3 verfügen bzw. keine examinierten Pflegehelfer/innen sind, beträgt die Mindeststundenzahl für Schulungen abweichend von Absatz 2 insgesamt 160 Stunden. Die anleitende Fachkraft muss außerdem bei der Anbieterin oder dem Anbieter beschäftigt sein.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt gilt dagegen die Mindeststundenzahl von 30 Stunden.

- (6) Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Anerkennung, dass

1. das Konzept eine nachvollziehbare Übersicht über die angebotenen Leistungen enthält und über die Kosten, die dem Anspruchsberechtigten dafür entstehen,
2. das Betreuungs- und/bzw. Entlastungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist/sind und die Betreuung und Entlastung regelmäßig und verlässlich angeboten werden (in der Regel einmal in der Woche),
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller sich verpflichtet, dem Landkreis Neunkirchen bzw. dem zuständigen Landkreis/Regionalverband entsprechend Auskunft zu geben, Nachweise zu erbringen bzw. Tätigkeits-/Jahres-/Kurzzeitberichte zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt einzureichen. Der Tätigkeitsbericht muss Angaben über die Anzahl und Art der Betreuungen bzw. Entlastungsleistungen enthalten, sowie Angaben über die Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Betreuungskräfte bzw. Helfer/innen,
5. von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und / oder der Fachkraft ein Führungszeugnis (gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz), das nicht älter ist als drei Monate, eine Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Lehrgang, die nicht älter ist als drei Monate und eine Bescheinigung über eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz, die vor Aufnahme der Erstätigkeit nicht älter ist als drei Monate oder eine aktuelle Bescheinigung über eine Wiederholungsbelehrung vorgelegt wird,
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet ist, von allen mit der Erfüllung des Angebotes betrauten Personen ein Führungszeugnis (gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz), das nicht älter ist als drei Monate, eine Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Lehrgang, die nicht älter ist als drei Monate und eine Bescheinigung über eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz, die vor Aufnahme der Erstätigkeit nicht älter ist als drei Monate oder eine aktuelle Bescheinigung über eine Wiederholungsbelehrung eingesehen zu haben. Auf Verlangen der

bewilligenden Behörde sind entsprechende Bestätigungen und Nachweise vorzulegen.

7. bei Betreuungsgruppen und Tagesgruppen im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 1 und 3.
 - a. die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern erfolgt,
 - b. durchschnittlich mindestens 3 Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
 - c. angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind, unter Beachtung der brandschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften der Landesbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
8. für familienentlastende Dienste im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 5, sowie für Angebote im Sinne des Punktes 2 Abs. 1 der Ziffern 7 und 9 gelten diese Vorschriften (unter vorangehender Ziffer 7) entsprechend,
9. bei allen nicht ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern die Einhaltung des Pflege-Mindestlohnes nach der Zweiten Pflegearbeitsbedingungenverordnung vom 27. November 2014 (BAnzAT 28.11.2014 V 1) in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird.

Liegen die unter diesem Punkt 4 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vor, so hat der zuständige Landkreis/ Regionalverband Saarbrücken die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen. Hiervon sind die Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. unverzüglich zu unterrichten.

5. Antrags- und Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der nach Punkt 1 zuständigen Behörde zu stellen.
- (2) Neben dem Antragsformular des Landkreises Neunkirchen bzw. des jeweiligen Landkreises / des Regionalverbandes Saarbrücken muss die Anbieterin / der Anbieter das Angebot zur Unterstützung im Alltag in einer Leistungsbeschreibung darstellen (Konzept). Diese Leistungsbeschreibung hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:
 1. Name und Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) des Angebotes
 2. Name und Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, E-Mail, Internetadresse) der Anbieterin oder des Anbieters
 3. Form der Leistungserbringung
 4. Zielgruppen und Altersgruppen der Leistungen
 5. Regelmäßigkeit des Angebotes
 6. regionale Ausrichtung des Angebotes
 7. angebotene Leistungen

- (3) Preise der Leistungen und gegebenenfalls Fahrtkosten. Änderungen sind der bewilligenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beantragt der Landkreis Neunkirchen bzw. der zuständige Landkreis / Regionalverband Saarbrücken die Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V..
Nach Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung zu erteilen.
- (5) Wird eine Anerkennung landkreis- / regionalverbandsübergreifend beantragt, erteilt jeder Landkreis / Regionalverband Saarbrücken nach vorheriger interner Abstimmung einen Bescheid für sein Gebietsbereich.
- (6) Liegt bereits die Anerkennung eines Landkreises / des Regionalverbandes Saarbrücken vor, so muss mit dem schriftlichen Antrag auf Anerkennung auch dieser Anerkennungsbescheid vorgelegt werden.
In beiden Fällen stimmen sich die Landkreise/ Regionalverband Saarbrücken bezüglich eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens ab.

Abschnitt II

Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe

1. Grundsätze

Der Landkreis Neunkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Pflegekassen Zuwendungen gem. § 45 c SGB XI für den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI sowie gemäß 45 d SGB XI in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach SGB XI vom 28. März 2017 . Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der auf den Landkreis Neunkirchen entfallenden Fördermittel des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen. (Abwicklung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt in Bonn)

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von pflegebedürftigen, an Demenz erkrankten Menschen.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind bedarfsgerechte, nach Möglichkeit wohnortnahe Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

Hierbei sind die ungedeckten Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination, Organisation und Umsetzung der Hilfen entstehen, förderungsfähig.

(2) Weiterhin förderungsfähig sind - entsprechend § 45 d SGB XI in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der saarländischen Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach SGB XI (vom 28.03.2017) – Selbsthilfekontaktstellen, die als örtliche oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichen Personal das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern.

Hierbei sind die ungedeckten Personal- und Sachkosten förderungsfähig.

4. Voraussetzung für die Förderung:

(1) Voraussetzung für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI ist:

1. die Anerkennung des Anbieters/Leistungserbringers durch den Landkreis Neunkirchen im Einvernehmen mit den Pflegekassen gemäß Abschnitt I Nr. 4 dieser Richtlinien.
2. die Feststellung durch den Landkreis, dass es sich um ein bedarfsgerechtes regionales Leistungsangebot handelt,
3. bei Demenzgruppen (gem. § 45 a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) dass es sich um ein mindestens einmal pro Woche vorgehaltenes Angebot mit einem Zeitfenster von 3 Zeitstunden und einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 3 Personen handelt,

(2) Voraussetzung für die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI ist, dass

1. die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 4. Abs. 6 Ziffer 1 bis 4 dieser Richtlinien erfüllt sind,
2. für diese Zweckbestimmung keine Förderung nach § 20 h SGB V erfolgt und die Selbsthilfekontaktstelle im Rahmen der Beantragung der Fördermittel transparent macht, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern beantragt oder von diesen bereits zugesagt sind. Die finanziellen Mittel nach § 45c i. V. m. § 45d SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die Selbsthilfearbeit im Sinne des § 45d SGB XI zu verwenden, eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig,
3. das Einvernehmen mit den Pflegekassen hergestellt werden kann,
4. das hauptamtliche Personal einer in Abschnitt I Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien benannten Berufsgruppen, mit Ausnahme von Hauswirtschaftler/innen und Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung, angehört.

5. Art der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst einen Zuschuss zu den ungedeckten notwendigen Personal- und Sachkosten. Förderung durch Dritte (z.B. aus Mitteln der Arbeitsförderung) sind anzurechnen.
- (2) Der Landkreis stellt die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in eigenen Schulungskursen sicher. Dadurch kann ein landkreisweiter Qualitätsstandard erreicht werden.

6. Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach den vom Landkreis Neunkirchen bereitgestellten Eigenmitteln einschließlich der vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen auf den Landkreis entfallenden Gelder. (Komplementärförderung gem. der §§ 45 c und 45 d SGB XI)

- (2) Die jährlichen Kosten für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer sowie der anleitenden Fachkräfte betragen maximal **12.500,00 €**.

7. Verfahren

- (1) Förderanträge sind bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr mit einem Finanzplan vorzulegen.
- (2) Der Landkreis Neunkirchen setzt die Höhe der Förderung nach Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel fest.
- (3) Abschlagszahlungen sind nach Genehmigung des Kreishaushaltes möglich.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) Ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht ist vom Anbieter/Leistungserbringer bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Landkreis vorzulegen, der die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Bei Betreuungsgruppen

- Name und Qualifikation der anleitenden Fachkraft
- Inhalte und zeitlicher Umfang der Schulungen für ehrenamtliche Helfer/innen
- Ort des regelmäßigen Gruppentreffens
- Datum und Anzahl der Treffen
- Die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Gruppen
- Betreuungsschlüssel (betreuende Person/Teilnehmer)
- Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer/innen

Es ist eine Teilnehmerliste je Gruppentreffen zu führen und von der begleitenden, anleitenden Fachkraft abzuzeichnen. Die Teilnehmerlisten sind vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren. Soweit ehrenamtliche Helfer/innen eingesetzt werden, ist dies durch das Führen einer Einsatzliste zu dokumentieren und mit Qualifikations- und Schulungsnachweis der ehrenamtlichen Helfer/innen dem Landkreis vorzulegen.

2. Bei Familienentlastenden Diensten

- Bei Einsatz von Hauptamtlichen:
Name und Qualifikation der Fachkräfte
- Bei Einsatz von Ehrenamtlichen:
Name und Qualifikation der anleitenden Fachkraft
- Inhalte und zeitlicher Umfang der Schulungen, der eingesetzten ehrenamtlichen Helfer/innen
- Anzahl der eingesetzten Fachkräfte und/oder der ehrenamtlichen Helfer
- Anzahl und zeitlicher Umfang der Einsätze
- Aufwandsentschädigung der eingesetzten Personen

3. Bei Selbsthilfekontaktstellen

- Name und Qualifikation des hauptamtlichen Personals
- Öffnungszeiten/Erreichbarkeit
- Angebote und Aktivitäten der Selbsthilfekontaktstelle

Abschnitt III

Förderung von Modellvorhaben

Anträge auf Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 5 SGB XI sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nehmen zu den Anträgen Stellung.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach SGB XI treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Neunkirchen zur Verordnung über die Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach SGB XI (vom 01.01.2016) außer Kraft.

